



Leseprobe aus Parchow, Bedeutung und Folgen von Heimunterbringung  
im Lebenslauf junger Menschen, ISBN 978-3-7799-7549-6  
© 2023 Beltz Juventa in der Verlagsgruppe Beltz, Weinheim Basel  
[http://www.beltz.de/de/nc/verlagsgruppe-beltz/  
gesamtprogramm.html?isbn=978-3-7799-7549-6](http://www.beltz.de/de/nc/verlagsgruppe-beltz/gesamtprogramm.html?isbn=978-3-7799-7549-6)

# Inhalt

<b>Danksagung</b>	7
<b>1 Einleitung</b>	8
<b>2 Die Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland: Entwicklung, Ziele, Aufgaben und gesetzliche Grundlage</b>	12
2.1 Von den Anfängen der Jugendhilfe bis zum Kinder- und Jugendhilfegesetz	12
2.2 Rechtliche Grundlage der Kinder- und Jugendhilfe	15
2.3 Aktuellere Entwicklungen und Meilensteine in der Kinder- und Jugendhilfe	17
<b>3 Die Hilfen zur Erziehung</b>	23
<b>4 Die stationäre Erziehungshilfe</b>	30
4.1 Vollzeitpflege	30
4.2 Heimerziehung und sonstige betreute Wohnformen	32
<b>5 Forschungsstand zur Bedeutung von Heimerziehung für den Lebenslauf betroffener junger Menschen</b>	38
5.1 Studien zur Erfassung von Wirksamkeit und Effekten der Erziehungshilfe	38
5.2 Biografisch orientierte Fallstudien mit Fokussierung auf die Lebensphase der Fremdunterbringung	41
5.3 Studien zum Übergang von der stationären Maßnahme in ein eigenständiges Leben	48
5.4 Untersuchungen zu Lebenslagen nach dem Aufwachsen in stationärer Erziehungshilfe	53
5.5 Die Frage nach der Lebenssituation nach Beendigung der Jugendhilfemaßnahmen – eine Forschungslücke	54

<b>6 Analytischer Forschungsansatz der Untersuchung</b>	56
6.1 Entwicklung der systematischen Erforschung von Lebensläufen	57
6.2 Biografieforschung	59
6.3 Lebenslaufforschung	62
6.4 Kombination beider Forschungsansätze	65
<b>7 Methodische Anlage der Studie</b>	69
7.1 Feldzugang und Auswahl der Teilnehmer*innen	70
7.2 Die Panelmortalität	73
7.3 Instrumente zur Datenerhebung	77
7.4 Durchführung der Datenerhebung	84
7.5 Methodisches Vorgehen bei der Auswertung des Datenmaterials	88
7.6 Umgang mit Gütekriterien	108
<b>8 Darstellung der Ergebnisse</b>	113
8.1 Ergebnisse der statistischen Auswertung	113
8.2 Ergebnisse der Interviewauswertung	133
<b>9 Thematische Zusammenführung der Ergebnisse</b>	201
9.1 Die Beurteilung der Fremdunterbringung im biografischen Verlauf	202
9.2 Die Lebenslage nach der Fremdunterbringung	208
9.3 Soziale Beziehungen	212
9.4 Anforderungen an die sozialpädagogische Praxis und Fachpolitik	217
<b>10 Ausblick</b>	224
<b>Literatur</b>	227
<b>Abbildungsverzeichnis</b>	237
<b>Tabellenverzeichnis</b>	238

# 1 Einleitung

Die Kinder- und Jugendhilfe ist in Deutschland ein wesentlicher Teil des sozialen Unterstützungssystems für junge Menschen und deren Familien. Gleichzeitig handelt es sich bei der Kinder- und Jugendhilfe mit hohen, jährlich steigenden Ausgaben in zweifacher Milliardenhöhe und mehr als 900.000 pädagogisch tätigen Personen (vgl. Autorengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik 2021, S. 14) um das größte und um eines der ausdifferenziertesten Handlungsfelder der Sozialen Arbeit (vgl. Aner/Hammerschmidt 2018, S. 29).

Neben einer Vielzahl an fördernden Angeboten, wie beispielsweise der Jugendarbeit, oder strukturellen Leistungen für Familien, wie etwa Kindertageseinrichtungen, ist innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe auch ein breites Spektrum unterschiedlicher und individueller sozialpädagogischer Unterstützungsleistungen für Familien verankert. Auf diese Leistungen, die sogenannten Hilfen zur Erziehung, haben Personensorgeberechtigte – in der Regel die Eltern – einen Anspruch, wenn eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung nicht gewährleistet werden kann (vgl. § 27 SGB VIII). Die vorliegende Arbeit siedelt sich im Bereich der Hilfen zur Erziehung im Handlungsfeld der stationären Erziehungshilfe, genauer gesagt innerhalb der „Heimerziehung und sonstig betreuten Wohnformen“ an. Die Heimerziehung dient dazu, Kinder, Jugendliche aber auch junge Erwachsene in verschiedenen Maßnahmen, wie z. B. Wohnheimen, Außenwohngruppen oder betreute Formen des Einzelwohnens, außerhalb der Herkunfts-familie unterzubringen, dort zu versorgen und zu betreuen.

Bei einer teils unfreiwilligen Herausnahme von Kindern und Jugendlichen aus der Herkunfts-familie und der Unterbringung in einer Maßnahme der Heimerziehung müssen sich die Betroffenen zumeist auf einen neuen Sozialraum unter Umständen mit einem Schulwechsel, Kontaktabbrüchen zu Freunden, auf neue Bezugspersonen sowie häufig auch auf andere Mitbewohner\*innen einstellen. Kurz gesagt verändert die Fremdunterbringung die Lebensumstände junger Menschen derart, dass diese Intervention im wissenschaftlichen Fachdiskurs als eine besonders einschneidende Erfahrung bzw. als kritisches Lebensereignis gilt, die erhebliche Auswirkungen auf den weiteren biografischen Verlauf hat (vgl. Lambers 1996, S. 50 f.). Dementsprechend wurde in der Vergangenheit in verschiedenen Studien die unmittelbare Wirkung der Heimerziehung auf junge Menschen und deren Familien in den Blick genommen. Ferner untersuchte man weitergehend auch den Übergang Fremduntergebrachter aus der stationären Maßnahme in ein eigenständiges Leben, um zu erkunden, welchen Herausforderungen diese Personengruppe gegenübersteht und wie sie darauf bezogen beim Verlassen des Jugendhilfesystems (besser) unterstützt werden kann. Allerdings

wurden die Daten entsprechender Studien bisher hauptsächlich einmalig erhoben oder umfassten bei den seltener vorkommenden mehrmaligen Befragungen nur einen sehr kurzen Zeitraum (vgl. Strahl 2020, S. 24).

Durch die Fokussierung auf die Zeit während der Unterbringung oder die Phase des Übergangs besteht bislang ein Mangel an empirischen Erkenntnissen über die langfristigen Auswirkungen auf die Lebensläufe junger Menschen. Ebenfalls ist gegenwärtig nur wenig über die Lebenssituation der Betroffenen (lange) nach dem Verlassen des Jugendhilfesystems bekannt, was mitunter auch daran liegt, dass es gegenwärtig nur wenige Längsschnittstudien gibt, die dieses Desiderat aufgreifen (vgl. Parchow/Middendorf 2021, o. S.).

Eine dieser seltenen Untersuchungen ist die Münsteraner Längsschnittstudie „Folgen und subjektive Relevanz stationärer Heimunterbringung“, die im Jahr 2008 unter der Leitung von Prof. Dr. Peter Hansbauer an der Fachhochschule Münster initiiert wurde. Ziel dieser Studie war es u. a. das Erziehungshandeln von Fachkräften in der Heimerziehung sowie die Lebensläufe von Menschen, die für eine gewisse Zeit in einer Maßnahme der stationären Erziehungshilfe untergebracht waren, aus der Betroffenenperspektive zu untersuchen. Die Münsteraner Längsschnittstudie war dabei auf einen Zeitraum von zehn Jahren ausgelegt. Innerhalb dieses Zeitraums wurden junge Menschen mit Unterbringungserfahrung in ihrem biografischen Werdegang begleitet und in einem Abstand von zwei bis drei Jahren an insgesamt fünf Zeitpunkten mit unterschiedlichen Erhebungsinstrumenten befragt.

Die hier vorliegende Arbeit bezieht sich auf die Münsteraner Längsschnittstudie, indem die erhobenen Längsschnittdaten systematisch mit dem Ziel ausgewertet wurden, die Lebensläufe von (ehemals) fremduntergebrachten Menschen zu erkunden. Dementsprechend lautet die leitende Forschungsfrage der vorliegenden Untersuchung konkret: Wie gestalten sich die Lebensläufe von jungen Menschen, die einen Teil ihres Lebens in einer Maßnahme der Heimerziehung oder sonstigen betreuten Wohnform gelebt haben?

Entlang dieser übergeordneten Fragestellung ist von Interesse, in welchen Lebenslagen sich die Untersuchungsteilnehmer\*innen (lange) nach Verlassen der stationären Erziehungshilfe zu unterschiedlichen Zeitpunkten befinden. Da die Fremdunterbringung in stationärer Erziehungshilfe eine zentrale Erfahrung in der Biografie betroffener Menschen darstellt und gleichwohl als kritisches Lebensereignis angesehen wird, interessiert außerdem, welche subjektive Bedeutung die Untersuchungsteilnehmer\*innen der Heimunterbringung für ihren weiteren biografischen Verlauf beimessen. In diesem Zusammenhang soll es auch darum gehen, welche Aspekte der Heimerziehung von den jungen Menschen subjektiv zu unterschiedlichen Befragungszeitpunkten positiv oder negativ erlebt und wie die Heimunterbringung insgesamt beurteilt wurde.

## Aufbau der Arbeit

Die Arbeit beginnt einführend mit der institutionellen Rahmung der Untersuchung. In Kapitel 2 geht es deshalb zuerst um die Kinder- und Jugendhilfe als Ganzes, indem die Entwicklungslinie anhand der wichtigsten Meilensteine bis in die Gegenwart skizziert wird. Es folgt ein Einblick in die aktuell geltende rechtliche Grundlage – das Sozialgesetzbuch VIII – sowie in aktuelle Entwicklungen der Kinder- und Jugendhilfe. Um das Forschungsfeld genauer zu erschließen, widmet sich Kapitel 3 den Hilfen zur Erziehung. Es wird einerseits auf die Hilfeplanung als wesentliches Instrument zur Steuerung des Hilfeprozesses eingegangen, andererseits stehen die einzelnen Hilfeformen zur individuellen und pädagogischen Unterstützung von Familien und jungen Menschen – inklusive der beiden Leistungsbereiche Hilfe für junge Volljährige sowie die Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit (drohender) seelischer Behinderung – im Mittelpunkt. Das nachfolgende Kapitel 4 beschäftigt sich schließlich mit der stationären Erziehungshilfe, wobei der Fokus auf die Beschreibung der Hilfeform „Heimerziehung“ gelegt wird, indem ausführlich auf die rechtliche Grundlage, die Funktion, die Gründe für eine Unterbringung sowie auf die demografischen Merkmale der Betroffenen eingegangen wird.

An die Beschreibung des Handlungsfeldes schließt sich mit Kapitel 5 ein Überblick über die aktuelle Studienlage der Heimerziehungsforschung an. Aufgrund der kaum zu überschauenden Menge vorliegender Untersuchungen (vgl. Strahl 2020, S. 5) ist dieser Überblick selektiv auf diejenigen Studien begrenzt, die einen Bezug zu Lebensläufen von fremduntergebrachten jungen Menschen haben. Dementsprechend beschäftigt sich das Kapitel mit (biografischen) Wirkungsstudien während der Unterbringung sowie mit Untersuchungen, welche den Übergang in ein eigenständiges Leben beleuchten und mit den wenigen Studien, die einen Blick auf die Lebenssituation ehemals Fremduntergebrachter nach Verlassen des Jugendhilfesystems werfen.

In Kapitel 6 geht es um den analytischen Forschungsansatz der Studie. Dabei werden zwei Forschungstraditionen näher erläutert, die sich aus unterschiedlichen Richtungen dem Gegenstand Lebenslauf nähern: erstens die qualitativ orientierte Biografieforschung sowie zweitens die quantitativ ausgerichtete Lebenslaufforschung. Beide Ansätze zeichnet gewissermaßen eine theoretische Offenheit aus, die frei von Vorannahmen zur Erkundung von Lebensläufen und deren Komplexität für die vorliegende Arbeit angemessen erscheint.

Um das konkrete methodische Vorgehen in der Untersuchung transparent zu machen, werden in Kapitel 7 die einzelnen Prozessschritte im Untersuchungsverlauf expliziert. Entsprechend erfolgt die Darstellung des Feldzugangs und die Zusammenstellung der Untersuchungsgruppe sowie eine Erläuterung der eingesetzten Instrumente zur Datenerhebung. Außerdem wird die Auswertung der qualitativen und quantitativen Daten geschildert sowie das gesamte methodische Vorgehen der Untersuchung entlang von Gütekriterien reflektiert.

An die methodische Anlage der Untersuchung schließt sich in Kapitel 8 die ausführliche Vorstellung der Forschungsergebnisse an. Diese sind in einen quantitativen und einen qualitativen Teil aufgefächert und beleuchten einerseits verschiedene Aspekte der Lebensläufe von (ehemals) fremduntergebrachten jungen Menschen, andererseits exemplarisch die konkreten Biografien von fünf Untersuchungsteilnehmer\*innen im Längsschnitt.

In Kapitel 9 werden die Ergebnisse der Fallstudien sowie der quantitativen Auswertung mit Rückbezug auf das Forschungsinteresse entlang von zentralen Themenbereichen zusammengeführt und daran ausgerichtet Überlegungen für die Praxis formuliert.

Die Arbeit endet mit einem Ausblick in Kapitel 10, in welchem die Grenzen der vorliegenden Arbeit und die Anschlussmöglichkeiten für weitere Forschung vorgestellt werden.

## 2 Die Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland: Entwicklung, Ziele, Aufgaben und gesetzliche Grundlage

Die Kinder- und Jugendhilfe, wie sie heute existiert, blickt auf einen weit zurückreichenden geschichtlichen Verlauf zurück. Ihre Ziele und Aufgaben, die Grundlage für Leistungen sowie die Rahmung für sozialpädagogisches Handeln sind gesetzlich fixiert, haben sich im Laufe der Jahrzehnte mehrmals verändert und an gesellschaftliche Veränderungsprozesse angepasst. Zur besseren Nachvollziehbarkeit des institutionellen Rahmens der vorliegenden Arbeit wird im Folgenden in den Handlungsbereich der Kinder- und Jugendhilfe eingeführt, bevor in den beiden nachfolgenden Kapiteln die darin verankerten Hilfen zur Erziehung mitsamt der stationären Erziehungshilfe näher beschrieben werden. Dazu wird im ersten Teil dieses Kapitels ein historischer Abriss von den Anfängen der Kinder- und Jugendhilfe bis in die Gegenwart skizziert (Kapitel 2.1). Es schließt sich eine Darstellung der gesetzlichen Grundlage (Kapitel 2.2) sowie eine Übersicht bedeutsamer Entwicklungen an, die Einfluss auf die aktuellen Bedingungen innerhalb der Jugendhilfe haben (Kapitel 2.3).

### 2.1 Von den Anfängen der Jugendhilfe bis zum Kinder- und Jugendhilfegesetz

Die Anfänge der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland führen bis ins Mittelalter zurück, in dem vorwiegend elternlose Kinder ohne weitere verwandtschaftliche Bezüge in Sammeleinrichtungen – Hospitälern – mit anderen hilfsbedürftigen Gruppen untergebracht wurden. Im Zuge der späteren Ausdifferenzierung des Spitalwesens geschah eine Unterbringung und Versorgung in Findel- und Waisenhäusern (vgl. Hansbauer/Merchel/Schone 2020, S. 14). Bis ins Ende des 19. Jahrhunderts entwickelte sich eine Vielzahl verschiedener Heimeinrichtungen in zumeist kirchlicher Trägerschaft. Zielsetzungen und Differenzierungsgrad des pädagogischen Handelns veränderten sich im Laufe der Jahrhunderte mehrfach unter anderem vom Leitgedanken, die Seele eines verwaisten Kindes mittels äußerst strenger religiöser Unterweisung zu retten, über erste Ansätze einer zielgerichteten Erziehung und Berufsvorbereitung von unversorgten Kindern bis hin zur wegweisenden Auffassung für die Heimpädagogik des Pädagogen

Pestalozzi (1746–1827), in Form einer positiven Beziehungsgestaltung als Basis für normgerechtes Sozialverhalten (vgl. Knab 2014, S. 21 f.).

Nach Gründung des Deutschen Reichs 1871 entwickelte sich zudem eine erste rechtliche Basis für die Jugendhilfe. Hierunter fielen beispielsweise die gesetzlichen Regelungen zur Fürsorge- und Zwangserziehung, die Möglichkeit in die Elternrechte einzugreifen, um drohender Verwahrlosung von Kindern und Versagen der elterlichen Erziehung entgegenzuwirken, sowie die Einführung der Berufsvormundschaft. Neben der Entwicklung der (rechtlichen) sogenannten Jugendfürsorge bildeten sich auch verschiedene Maßnahmen einer präventiven Jugendpflege als Vorläufer eines heute als Jugendarbeit bezeichneten Handlungsfelds heraus (vgl. Hansbauer/Merchel/Schone 2020, S. 24 ff.).

Die Jugendfürsorge war größtenteils noch nicht einheitlich geregelt und oblag der Verantwortung der einzelnen Länder. Infolgedessen gab es eine Vielzahl unterschiedlicher Regelungen sowie ein Kompetenzwirrwarr (vgl. Jordan/Maykus/Stuckstätte 2015, S. 58). Auch die Jugendpflege war bis in die Anfänge des 20. Jahrhunderts eher uneinheitlich organisiert. Unterschiedliche öffentliche und private Träger arbeiteten mehrheitlich unkoordiniert nebeneinander (vgl. Hansbauer/Merchel/Schone 2020, S. 33). Dies änderte sich 1922 mit der Einführung des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes (RJWG), das als Meilenstein in der Geschichte der Jugendhilfe bezeichnet werden kann. Mit dem RJWG ordnete sich das chaotische Feld durch die Klärung von Zuständigkeiten. So wurde u. a. die Zusammenarbeit von öffentlichen und freien Trägern geregelt und die Einrichtung von Jugendämtern sowie Landesjugendämtern mit der Festlegung spezifischer Aufgaben beschlossen (vgl. Aner/Hammerschmidt 2018, S. 30). Außerdem wurde im RJWG erstmals das Recht für Kinder auf Erziehung gesetzlich festgeschrieben (vgl. Esser 2011, S. 44). Somit war das RJWG „das erste Reichsgesetz, das die gesamte Jugendwohlfahrt regeln sollte“ (Knab 2014, S. 23 f.). Jedoch war das RJWG trotz des großen Fortschritts mit einigen Mängeln behaftet und wurde in der Praxis, aufgrund der sich zuspitzenden finanziellen Lage in der Weimarer Republik, nicht vollends umgesetzt (vgl. Hansbauer/Merchel/Schone 2020, S. 36).

Mit dem Ende der Weimarer Republik und dem Aufkommen des NS-Staats erfuhr die Jugendhilfe eine massive pädagogisch-ideologische Umstrukturierung. In den Mittelpunkt der Jugendhilfe rückte eine Erziehung im nationalsozialistischen Sinn. In der Folge wurden freie Wohlfahrtsverbände verboten und Einrichtungen der Fürsorgeerziehung durch Nationalsozialisten übernommen oder durch gezielte Nichtbelegung in den wirtschaftlichen Ruin getrieben. Der Bereich der Jugendpflege ging zudem an die Hitlerjugend und den Bund deutscher Mädchen über (vgl. Knab 2014, S. 24 f.; vgl. Esser 2011, S. 47). Ziel der Jugendhilfe war es während der Zeit des Nationalsozialismus einerseits junge Menschen zur Volksgemeinschaft zu erziehen und andererseits nach rassistischen sowie eugenischen Kriterien zu selektieren, was auch mit der

Überweisung von „schwersterziehbaren, anlage- oder charakterbedingt kaum noch besserungsfähigen Jugendlichen“ (Jordan/Maykus/Stuckstätte 2015, S. 64) in Arbeits- und Konzentrationslager umgesetzt wurde (vgl. Esser 2011, S. 48).

Nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs und dem Ende des Nationalsozialismus 1945 stand die Jugendhilfe vor der Herausforderung, sich neu zu sortieren: Gesetzlich kehrte man in Westdeutschland zurück zum RJWG in der Fassung von 1924 (vgl. Hansbauer/Merchel/Schone 2020, S. 39). In der Praxis standen vorerst die Betreuung von Kriegs- und Flüchtlingswaisen und die Reorganisierung der Heime und Ämter im Fokus. Da sich zu viele Menschen nach dem Krieg in schwierigen Lebenssituationen befanden und damit beschäftigt waren, ihre eigenen Notstände zu beheben, bestand ein Mangel an Pflegefamilien, weshalb der Aufbau einer organisierten Vollzeitpflege zu diesem Zeitpunkt noch nicht denkbar war (vgl. Blandow 2004, S. 50 f.). Kindergärten und ambulante Hilfen gab es in der Nachkriegszeit zudem noch nicht. Daher war die nahezu ausschließlich eingesetzte Erziehungshilfeform die stationäre Heimerziehung sowie vereinzelt die Vollzeitpflege, in denen der gesellschaftliche Leitgedanke der autoritären Erziehung, von Züchtigung und Arbeitszwang umgesetzt wurde (vgl. Kuhlmann 2014, S. 27 f.). Auch wenn sich in den späten 1960er-Jahren, ausgelöst durch die sogenannten Heimkampagnen und die 68er-Bewegung, ein Umdenken abzeichnete (vgl. a. a. O., S. 28), kam es in den Einrichtungen der stationären Erziehungshilfe bis weit in die 1970er-Jahre zu massiven Menschenrechtsverletzungen, die mit der Einrichtung der Arbeitsgruppe „Runder Tisch Heimerziehung“ 2008 durch die Bundesregierung umfangreich wissenschaftlich aufgearbeitet wurden. Auch heute noch ist diese dunkle Vergangenheit der Heimerziehung Bestandteil vieler wissenschaftlicher Projekte zur Offenlegung von Gräueltaten, die in dieser Zeit stattfanden.

Während nach Kriegsende die Bundesrepublik Deutschland (BRD) gegründet wurde und dort eine Reformdebatte des RJWG begann, welche 1961 in dem Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG) mündete, nahm die Jugendhilfe in der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) strukturell eine etwas andere Entwicklung. Die mit dem RJWG zusammengefasste Jugendfürsorge und Jugendpflege wurde aufgegeben. Die Jugendämter mit dem Auftrag der Jugendfürsorge wurden in den Bereich der Volksbildung eingegliedert. Die Jugendpflege wurde durch ein eigenes Amt für Jugendfragen mit der Freien Deutschen Jugend (FDJ) verknüpft und organisiert (vgl. Hansbauer/Merchel/Schone 2020, S. 40). Die Gründe des Eingriffs der Jugendhilfe in Abweichungen von der gesellschaftlichen Normvorstellung und die gewalttätige Praxis der Heimerziehung erfolgten analog zu denen in der BRD. Anders als in der BRD wurde eine Veränderungsdebatte in der DDR allerdings nicht geführt, sodass der repressive Leitgedanke und eine gewalttätige Heimpraxis bis zum Ende der DDR Bestand hatten (vgl. Kappler/Hering 2017, S. 18 ff.).

In der BRD kam es trotz des neuen JWG zu erneuten Fach- und Reformdiskussionen. Unter anderem wurde ein einklagbarer Rechtsanspruch auf Erziehungshilfe sowie ein stärkerer Leistungscharakter des Gesetzes gefordert (vgl. Jordan/Maykus/Stuckstätte 2015, S. 80). Bis zur „Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts und dem Inkrafttreten des entsprechenden Gesetztes [dauerte es jedoch bis], zum 3. Oktober 1990 in den neuen und [bis] zum 1. Januar in den alten Bundesländern“ (Hansbauer/Merchel/Schone 2020, S. 41).

## 2.2 Rechtliche Grundlage der Kinder- und Jugendhilfe

Die Kinder- und Jugendhilfe ist bis heute, seit ihrer Novellierung mit dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) 1990, im Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) rechtlich geregelt (vgl. Struck 2016, S. 666). Mit dem neu eingeführten SGB VIII kam es zu einer grundlegenden Veränderung, die sich als Paradigmenwechsel bezeichnen lässt. Während das alte JWG fast ausschließlich auf Organisationsnormen und Eingriffsbefugnisse beschränkt war, fokussiert das SGB VIII an mehreren Stellen durch festgeschriebene individuelle Rechtsansprüche vielfach einen Leistungscharakter. Dennoch sind weiterhin der Schutzauftrag für Kinder und Jugendliche sowie die Eingriffsrechte in familiäre Betreuung und Erziehung enthalten (vgl. a. a. O., S. 670).

Das SGB VIII ist Teil des Sozialrechts in Deutschland, welches die Aufgabe hat, soziale Gerechtigkeit und soziale Sicherheit unter anderem durch Sozialleistungen wie erzieherische Hilfen zu gewährleisten<sup>1</sup> (vgl. Marburger 2018, S. 14). Es regelt unter anderem die Zuständigkeiten, Verantwortungen und administrativen Aufgaben des öffentlichen Trägers, das Verhältnis der Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe, das Verhältnis zu anderen sozialen Leistungsbereichen sowie die Finanzierung der Angebote und Leistungen der freien Träger. Des Weiteren werden im SGB VIII die für junge Menschen und deren Familien sozialpädagogisch praxisrelevanten Bereiche bestimmt, wie etwa Jugendarbeit, Familienhilfe in krisenhaften Lebenssituationen sowie Handlungs-

---

1 Das SGB VIII umfasst zehn Kapitel, die teilweise in weitere Abschnitte und Unterabschnitte unterteilt werden. Das erste Kapitel befasst sich mit grundlegenden Bestimmungen, die als allgemeine Vorschriften bezeichnet werden. Vor allem im Hinblick auf sozialpädagogische Arbeit relevant, enthalten das zweite Kapitel die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und das dritte Kapitel die anderen Aufgaben. Ab dem vierten Kapitel geht es eher um organisatorisches. Kapitel 4 beschreibt den Umgang zum Schutz der Sozialdaten, Kapitel 5 beschäftigt sich mit den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, Kapitel 6 zeigt die Aufgaben von Bund und Ländern auf, Kapitel 7 regelt die örtlichen Zuständigkeiten, Kapitel 8 setzt die Kostenbeteiligung von Adressat\*innen fest, Kapitel 9 enthält die rechtliche Grundlage zur Erhebung der Kinder- und Jugendhilfestatistik und Kapitel 10 enthält Straf- und Bußgeldvorschriften (vgl. Meysen/Münster/Trenczek in: Münder/Meysen/Trenczek 2019, Einleitung Rdnr. 37).

befugnisse bei Kindeswohlgefährdung oder Inobhutnahme (vgl. Marburger 2018, S. 7).

Als Zielgruppe der Kinder- und Jugendhilfe gelten junge Menschen und deren Familien, genauer gesagt Mütter, Väter, Personensorgeberechtigte, Umgangsberechtigte und Erziehungsberechtigte<sup>2</sup> (vgl. Münder/Eschelbach in: Münder/Meysen/Trenczek 2019, § 6 Rdnr. 3).

Das vorrangige Ziel der Kinder- und Jugendhilfe ist die Förderung der Entwicklung und Erziehung von jungen Menschen zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit (vgl. Münder et al. 2020, S. 60; vgl. § 1 Abs. 1 SGB VIII). Da Eltern im Normalfall die Sorge für ihre Kinder übernehmen, wird dieses Ziel zum einen durch Beratung und Unterstützung bei der Erziehung mittels verschiedener Leistungen und Angebote umgesetzt. Zum anderen hat der Staat die Aufgabe, über eben diese elterliche Pflicht zur adäquaten Pflege und Erziehung zu wachen und wenn nötig Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (vgl. Wiesner 2014, S. 46). Ferner soll die Kinder- und Jugendhilfe dazu beitragen, positive Lebensbedingungen und eine freundliche Umwelt für junge Menschen und deren Familien zu gestalten sowie jungen Menschen die gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen und zu erleichtern (vgl. § 1 Abs. 3 SGB VIII).

Die Aufgabenfelder der Kinder- und Jugendhilfe umfassen demzufolge auch allgemein fördernde und unterstützende Handlungsbereiche, direkte und intervenierende Hilfen sowie einen politischen Auftrag (s. Abbildung 1), in dessen Ausgangspunkt eben der vorangestellte Erziehungsgedanke steht (vgl. Jordan/Maykus/Stuckstätte 2015, S. 26 f.).

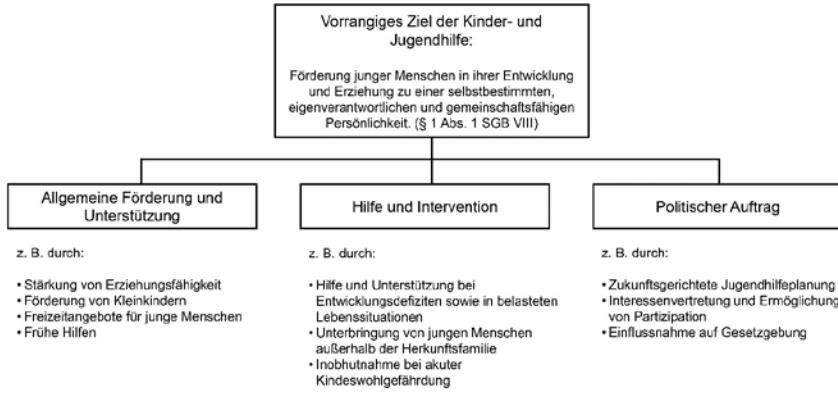
Die Kinder- und Jugendhilfe übernimmt demnach, ausgehend von ihren Zielen und daraus resultierenden Handlungsfeldern, eine umfassende Verantwortung dafür, dass adäquate Bedingungen des Aufwachsens junger Menschen durch ihre fördernde, helfende und schützende Infrastruktur gewährleistet sind (vgl. Hansbauer/Merchel/Schone 2020, S. 49).

Die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe gliedern sich nach dem SGB VIII in zwei Bereiche (s. Abbildung 2): den Leistungsbereich und den Bereich der so genannten anderen Aufgaben (oft auch bezeichnet als hoheitliche Aufgaben), die nicht unmittelbar mit Leistungen verbunden sind.

---

2 Begrifflich differenziert der Gesetzgeber in Kinder (unter 14 Jahren), Jugendliche (wer 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist) und junge Volljährige (wer 18, aber noch nicht 27 Jahre alt ist). Der Terminus „junge Menschen“ umschließt diese Gruppen, sodass alle Personen, die das 27. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, hierunter zu fassen sind. Personensorgeberechtigte sind Personen, denen rechtlich die Personensorge zusteht. Erziehungsberechtigte sind Personensorgeberechtigte und Personen, die Aufgaben der Personensorge übernehmen (vgl. § 7 Abs. 1 SGB VIII). Umgangsberechtigte sind Elternteile, die nicht mit dem Kind zusammenleben, Großeltern, Geschwister sowie enge Bezugspersonen in sozial-familiärer Beziehung (vgl. Münder/Eschelbach in: Münder/Meysen/Trenczek 2019, § 6 Rdnr. 3).

Abbildung 1: der Kinder- und Jugendhilfe (eigene Darstellung in Anlehnung an Jordan/Maykus/Stuckstätte 2015, S. 27)



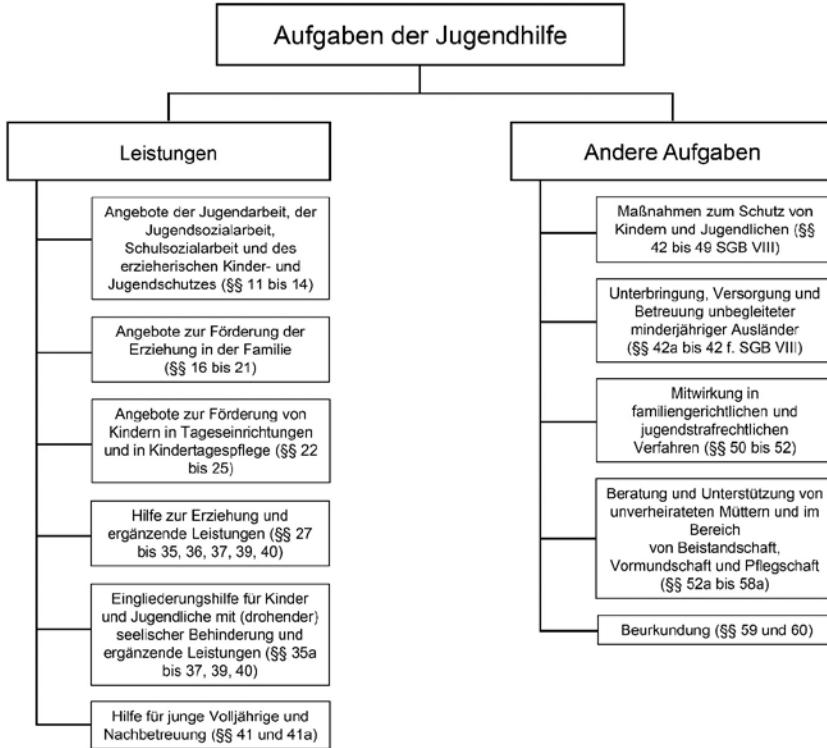
Zu den Leistungen gehören beispielsweise die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen oder die Hilfen zur Erziehung. Die anderen Aufgaben umfassen unter anderem die Inobhutnahme und die Mitwirkung vor dem Familiengericht (vgl. Hansbauer/Merchel/Schone 2020, S. 45 f.). Bei den anderen Aufgaben handelt es sich, im Gegensatz zu den Leistungen, um ein Sammelsurium unterschiedlicher Bereiche, die nicht den gleichen Strukturprinzipien folgen und „nicht Sozialleistungen im eigentlichen Sinne sind“ (Wiesner 2014, S. 49). Die anderen Aufgaben sind laut § 3 Abs. 3 SGB VIII grundsätzlich Aufgabe der öffentlichen Träger. Es können aber auch freie Träger mit bestimmten Aufgaben betraut werden, wenn dies ausdrücklich bestimmt ist (vgl. Wabnitz 2018, S. 854).

## 2.3 Aktuellere Entwicklungen und Meilensteine in der Kinder- und Jugendhilfe

Seit dem Inkrafttreten des SGB VIII kam es zu einigen rechtlichen Reformentwicklungen, die zu einer weiteren Ausdifferenzierung in der Kinder- und Jugendhilfe führten. Dies betrifft aktuelle Entwicklungen und Neuerungen, welche aus einer sozialpolitischen Perspektive maßgeblich auf die Jugendhilfe und auf gesamtgesellschaftliche Bedingungen einwirken. Konkret handelt es sich dabei ers-

- 
- 3 Häufig wird der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII im Zusammenhang mit den anderen bzw. hoheitlichen Aufgaben genannt, da hierdurch das staatliche Wächteramt in seiner konkreten Umsetzung festgeschrieben ist. Der § 2 SGB VIII verweist jedoch bei der Auflistung der anderen Aufgaben der Jugendhilfe nicht auf § 8a SGB VIII, weswegen er auch nicht in der Abbildung im Feld Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen aufgeführt ist.

Abbildung 2: Aufgaben der Jugendhilfe nach § 2 SGB VIII (Einteilung der anderen Aufgabe nach Wabnitz 2018, S. 854) <sup>3</sup>



tens um die Ausdifferenzierung des Kinderschutzes und den damit zusammenhängenden Aufbau eines niedrigschwellig und schon sehr früh einsetzenden Unterstützungssystems für werdende Eltern oder Eltern mit sehr jungen Kleinkindern. Zweitens um die Einführung eines Rechtsanspruchs auf einen Platz in der Kindertagesbetreuung sowie drittens um die Zusammenlegung der Leistungsbeziehe der Kinder- und Jugendhilfe mit der Eingliederungshilfe, die viertens im Zuge der Reform des SGB VIII durch das Inkrafttreten des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) am 10. Juni 2021 eingeleitet wurde. Diese Meilensteine in der neueren Entwicklungslinie der Kinder- und Jugendhilfe werden im Folgenden kurz dargestellt.

### Kinderschutz und „Frühe Hilfen“

Ausgehend von mehreren Todes-, Misshandlungs- und Vernachlässigungsfällen um 2005 (vgl. Kuhlmann 2014, S. 31) ist allen neueren Entwicklungen voran der

„Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung<sup>4</sup>“ mit der Einfügung des § 8a<sup>5</sup> ins SGB VIII zu nennen (vgl. Jordan/Maykus/Stuckstätte 2015, S. 87). Ein in dieser Zeit in Bremen, trotz Vormundschaft und Tätigwerden des Jugendamts, zu Tode gekommenes zweijähriges Kind<sup>6</sup> führte zudem auch dazu, dass das Vormundschaftsrecht geändert (vgl. Brandhorst 2015, S. 18; S. 40) und eine gesetzliche Höchstgrenze von 50 Mündel oder Pflegschaften bei Berufsvormünder\*innen und Berufspfleger\*innen eingeführt wurde (vgl. § 55 SGB VIII).

Ebenfalls mit dem vermehrten Auftreten von tragischen Kindeswohlgefährdungs- und Todesfällen bei Kindern entwickelte man, mit Bezug zum Aktionsprogramm „Frühe Hilfen und soziale Frühwarnsysteme“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), präventive Ansätze der Unterstützung für Schwangere und Eltern (in Problemlagen) mit Kindern im Alter zwischen 0 und 3 Jahren (vgl. Buschhorn 2014, S. 63 f.). Die Angebote, die kurz als Frühe Hilfen bezeichnet werden, sind „an den Schnittstellen von Kinder- und Jugendhilfe und Frühförderung sowie von Angeboten des Gesundheitswesens und der Schwangerschaftsberatung [angesiedelt]. Angebote Früher Hilfen können je nach Konzept auch alle vier Bereiche unter einem Dach vereinen“ (Buschhorn 2012, S. 17). Die Frühen Hilfen setzen zwischen Familienbildung und Hilfen zur Erziehung an und verfolgen das Ziel, familiäre Belastungen sowie mögliche sich hieraus ergebende Risiken für das Kindeswohl frühzeitig zu erkennen und Eltern

- 
- 4 „Kindeswohlgefährdung [ist] kein beobachtbarer Sachverhalt [...] sondern *ein rechtliches und normatives Konstrukt.*“ (Schone 2012, S. 23). Sie wird in einem komplexen Abwägungsprozess von sozialpädagogischen Fachkräften eingeschätzt und bewertet (vgl. Schone 2012, S. 23). Kindeswohlgefährdung ist definiert als eine „gegenwärtige, in einem solchem Maß vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit vorhersehen lässt“ (BGH FamRZ 1956, 350).
- 5 Der § 8a SGB VIII stellt den Schutzauftrag und den gesetzlichen Rahmen für das konkrete Handeln von öffentlichen (vertreten durch den Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamts) und freien Jugendhilfeträgern bei einer Kindeswohlgefährdung dar (vgl. Alle 2017, S. 15; vgl. Schader 2013, S. 20; vgl. Nonninger/Meysen 2019, S. 98). Der Paragraf formuliert folgende Vorgehensweise: Die Gefährdung und das Risiko für das Kind bzw. den Jugendlichen anhand gewichtiger Anhaltspunkte mit mehreren Fachkräften (freier Träger mit einer insofern erfahrenen Fachkraft) abzuschätzen. Bei der Gefährdungseinschätzung die Eltern, Kinder und Jugendlichen zu beteiligen. Sich seitens des öffentlichen Trägers einen Eindruck vom Kind und seiner Umgebung zu verschaffen. Die zur Abwendung der Gefahr ggf. notwendige und geeignete Hilfe den Eltern anzubieten und auf die Inanspruchnahme dieser hinzuwirken (vgl. Alle 2017, S. 15 f.). Im Falle, dass die Gefahr nicht beseitigt werden kann und Hilfe nicht angenommen wird, hat der öffentliche Jugendhilfeträger das Familiengericht anzurufen und im Falle, dass die Entscheidung nicht abgewartet werden kann, das Kind nach § 42 SGB VIII in Obhut zu nehmen (vgl. Nonninger/Meysen 2019, S. 100).
- 6 Das verstorbene zweijährige Kleinkind Kevin wurde am 10. Oktober 2006 tot in der Bremer Wohnung seines Ziehvaters aufgefunden. Kevin verstarb an den Folgen von Misshandlungen seitens seines Ziehvaters. Durch die Medien wurde dieses tragische Ereignis als der „Fall Kevin“ stilisiert. Der „Fall Kevin“ stellt einen der wohl bekanntesten und einflussreichsten Kinderschärfälle auf Politik und sozialpädagogische Praxis dar (vgl. Brandhorst 2015, S. 17 f.).

zu unterstützen, um so Vernachlässigung und Misshandlung von Säuglingen sowie Kleinkindern präventiv zu begegnen (vgl. Buschhorn 2012, S. 18).

### **Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung**

Ein weiterer Meilenstein in der Kinder- und Jugendhilfe war die Novellierung des § 24 SGB VIII im Jahr 1996, durch welche der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in einer Einrichtung der Tagespflege für jedes Kind ab dem vollendeten dritten Lebensjahr festgelegt wurde (vgl. Konrad 2012, S. 235). Dieser Rechtsanspruch wurde 2013 erweitert, sodass auch Kinder zwischen ein und drei Jahren ein Recht auf einen Platz in einer Kindertagesbetreuung innehaben (vgl. Münder /Trenczek 2015, S. 144). Infolgedessen kam es zu enormen Investitionen seitens des Bundes und einem massiven Ausbau der Kindertagespflege. Diese Entwicklungen trugen einerseits dazu bei, die familien- bzw. sozialpolitische Funktion von Kindertagespflege – die Vereinbarkeit von Familie und Beruf – zu verbessern (vgl. Stöbe-Blossey 2015, S. 108) und andererseits den seit den Ergebnissen der PISA-Studie im Jahr 2000 verstärkt in der Fachdiskussion stehenden bildungspolitischen Auftrag der frökhkindlichen, vorschulischen Bildung und Förderung für alle sicherzustellen (vgl. Stöbe-Blossey 2015, S. 122).

### **Die „Große Lösung“**

Seit einigen Jahren schon wurde die Zusammenlegung der Jugendhilfe und Eingliederungshilfe<sup>7</sup> für Kinder und Jugendliche unter dem Stichwort „die Große Lösung“ in der Fachdebatte diskutiert und gefordert. Eine erste Annäherung der beiden Leistungssysteme („kleine Lösung“) geschah mit der Einführung des § 35a im SGB VIII im Jahr 1995, mit dem der öffentliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe die Zuständigkeit für Kinder und Jugendliche mit einer seelischen Behinderung oder drohenden seelischen Behinderung erhielt (vgl. Beck 2014, S. 187 ff.). Die Zuständigkeit für Kinder und Jugendliche mit körperlicher und/oder geistiger Behinderung blieb weiterhin vorrangig im Aufgabenbereich der Sozialhilfe (vgl. Wiesner 2014, S. 53). Seit Anfang 2020 wurde das Bundes- und Teilhabege-<sup>8</sup> setz dahin gehend umgesetzt, dass für alle Menschen mit Behinderung das SGB IX als eigenes Leistungsgesetz gilt (vgl. LWL /LVR 2020, S. 2).

Eine Gesamtzusammenlegung von Kinder- und Jugendhilfe und Eingliederungshilfe geschah im Zuge der 2021 beschlossenen SGB VIII-Reform, mit der es nach einem gescheiterten Anlauf 2017 gelungen ist, den inklusionsgeprägten

- 
- 7 Die Eingliederungshilfe ist im SGB IX geregelt und richtet sich an Menschen mit (drohender) Behinderung. Die Leistungen der Eingliederungshilfe zielen darauf ab, die Selbstbestimmung der Adressat\*innen sowie die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden sowie abzubauen (vgl. § 1 SGB IX).
  - 8 Das Bundes- und Teilhabege-<sup>8</sup> setz (BTHG) ist ein Artikelgesetz und gilt seit 2017 in Deutschland. Es ist maßgeblich dazu bestimmt, die UN-Behindertenrechtskonvention umzusetzen und mehr soziale Teilhabe und Rechte für Menschen mit Behinderung zu ermöglichen.

Begriff (soziale) „Teilhabe“ und damit zusammenhängende Neuerungen an mehreren Stellen ins SGB VIII einzuführen (vgl. Ziegler 2022, S. 167 f.). Da man davon ausgeht, dass diese weitreichende Neuerung der Hilfen aus einer Hand eine große Herausforderung in der praktischen Umsetzung darstellt, hat sich der Gesetzgeber für ein dreistufiges Inkrafttreten entschieden. Während die erste Stufe (Verbesserung der Inklusion im SGB VIII) sofort wirksam ist, wird ab 2024 in der zweiten Stufe ein\*e Verfahrenslots\*in, welche\*r junge Menschen und deren Familien bei Leistungen der Eingliederungshilfe durch das Verfahren begleitet und unterstützt, eingeführt. Ab 2028 geht dann in der dritten Stufe die Zuständigkeit und Gesamtverantwortung für Kinder und Jugendliche mit (drohender) seelischer, geistiger und körperlicher Behinderung an den öffentlichen Träger der Jugendhilfe über. Ein Bundesgesetz hierfür steht allerdings gegenwärtig noch aus (vgl. Beckmann / Lohse 2021, o. S.).

### **Reform des SGB VIII durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)**

Die vorausgehend bereits angesprochene SGB VIII-Reform geschah durch das am 10.06.2021 in Kraft getretene Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KSJG). Das neue Gesetz führte zu Änderungen in fünf Bereichen des SGB VIII, die im Folgenden kurz skizziert werden:

**1. Verbesserung des Kinder- und Jugendschutzes.** Es wurden u. a. gesetzliche Neuerungen ins SGB VIII aufgenommen, wodurch die Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen beispielsweise aus Gesundheitswesen, Strafverfolgung und Familiengerichten aber auch anderen Akteur\*innen verbessert wird. So müssen Berufsgeheimnisträger\*innen, die eine Kindeswohlgefährdung melden, an der Gefährdungseinschätzung der Mitarbeitenden des Jugendamts beteiligt werden und zeitnah eine Rückmeldung über ggf. eingeleitete Maßnahmen erhalten. Als maßgebliche weitere Neuerungen wurden die stärkere Kontrolle von Auslandsmaßnahmen (vgl. § 38 SGB VIII) sowie die Anwendung von Schutzkonzepten in Pflegefamilien mit § 37b ins SGB VIII eingeführt (vgl. BMFSFJ 2021, o. S.).

**2. Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen.** Hierbei handelt es sich um Neuerungen, die auf eine Veränderung der Hilfeplanung u. a. durch die Erweiterung von Personen, die hieran beteiligt werden sollen (beispielsweise andere Personen, öffentliche Stellen, Schulen, nicht sorgeberechtigte Eltern), abzielen. Zudem erhalten Eltern von Kindern, die außerhalb der Familie betreut werden einen Rechtsanspruch auf Beratung, Unterstützung und Förderung ihrer Beziehung zum Kind (vgl. § 37 Abs. 1 SGB VIII). Bezüglich der Personengruppe der jungen Volljährigen und Personen, welche das Jugendhilfesystem bereits verlassen haben, ist eine Rückkehrmöglichkeit nun klarer formuliert sowie die Verpflichtung der öffentlichen Träger ab einem Jahr vor dem geplanten Hilfende

zu prüfen, ob bei Bedarf ein Zuständigkeitsübergang in ein anderes Sozialleistungssystem notwendig ist. Außerdem wurde die Höhe der Kostenbeiträge für junge Volljährige auf höchstens 25 % des Einkommens reduziert (vgl. Beckmann / Lohse 2021, o. S.).

**3. Hilfen aus einer Hand für alle Kinder und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen.** Auf diese gesetzliche Veränderung wurde bereits unter dem Punkt die „Große Lösung“ eingegangen. Zu ergänzen ist an dieser Stelle, dass zur Verbesserung der Teilhabe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung nun durch konkrete Gesetzesformulierungen in entsprechenden Paragrafen der Zugang zu konkreten Leistungen, wie beispielsweise Angeboten der Jugendarbeit, erleichtert wird (s. beispielsweise § 11 Abs. 1 SGB VIII).

**4. Prävention vor Ort.** Unter diesem Punkt sind Veränderungen an mehreren Stellen im Gesetz gefasst, die allgemein den niedrigschwälligen Zugang zu präventiven Hilfen im Sozialraum verbessern sollen. Daneben werden zur Verbesserung der präventiven Hilfen vor Ort die Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen nach § 20 SGB VIII ausgestaltet, indem er für Eltern nun einen Rechtsanspruch enthält und die Möglichkeit der niedrigschwälligen Hilfegewährung, insbesondere bei der Vermittlung durch eine Erziehungsberatungsstelle nach § 28 SGB VIII. Ferner ist für das Handlungsfeld der Schulsozialarbeit ein eigenständiger Paragraf (§ 13a SGB VIII) eingeführt worden (vgl. Beckmann / Lohse 2021, o. S.).

**5. Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien.** Ziel der Gesetzesänderungen in diesem Bereich ist es, die Adressat\*innen der Jugendhilfe stärker bei der Wahrnehmung ihrer Rechte zu unterstützen. Hierzu wurden die Selbstbestimmung junger Menschen an mehreren Stellen im Gesetz gefestigt (z. B. § 1 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 2 SGB VIII), die Adressat\*innen bei der Inanspruchnahme von Hilfen und bei der Hilfeplanung gestärkt sowie das Vorhandensein von internen und externen Beschwerdemöglichkeiten in Einrichtungen der Erziehungshilfe und für junge Menschen in Pflegefamilien vorgeschrieben. Außerdem wurden durch den neuen § 9a SGB VIII Regelungen zu unabhängigen Ombudsstellen eingeführt, an die sich junge Menschen und deren Familien bei Konflikten mit freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe wenden können (vgl. Beckmann / Lohse 2021, o. S.; vgl. BMFSFJ 2021, o. S.).